

1. Satzung vom 16.03.2022
zur Änderung der Friedhofsatzung der
Ortsgemeinde Bruchweiler-Bärenbach vom 19.06.2020

Der Gemeinderat von Bruchweiler-Bärenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in seiner Sitzung am 02.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

In § 10 Abs. 2 wird nach dem Wort Rasen-Urnenwahlgrabstätten „ , Baum-Urnenreihengrabstätten“ eingefügt.

§ 12 Abs. 1 wird um Buchstabe „ g) Baum-Urnenreihengrabstätten“ ergänzt.

§ 15 Abs. 1 und Abs. 2 „Urnengrabstätten“ erhält folgende Fassung:

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden
 - a) in Urnenreihengrabstätten (0,50 m x 1,00 m), 1 Asche
 - b) in Urnenwahlgrabstätten (0,80 m x 1,00 m), 4 Aschen
 - c) in Reihengrabstätten 1 Asche
 - d) in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen siehe § 14 Abs. 3
 - e) in anonymen Urnengrabstätten (0,50m x 1,00 m) 1 Asche
 - f) Rasen-Urnenreihengrabstätten (1,00 m x 1,00 m), 1 Asche
 - g) Rasen-Urnenwahlgrabstätten (1,00 m x 1,00 m), 4 Aschen
 - h) Baum-Urnenreihengrabstätten (0,50m X 1,00 m), 1 Asche
- (4) Für Rasen-Urnenreihen- sowie Rasen-Urnenwahlgrabstätten und Baum-Urnenreihengrabstätten gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 14 wird folgender Absatz 10 angefügt

- (10) In den Grabfeldern A, B, C und D sind in bereits belegten Gräbern nur noch Urnenbestattungen zulässig. Um belegte Gräber handelt es sich, unabhängig vom Ablauf der Ruhezeit, bei Doppelgräbern ohne Tieferlegung, wenn bisher zwei Erdbestattungen erfolgten, bei Einzelgräbern ohne Tieferlegung, wenn bisher eine Erdbestattung erfolgte. Bei Gräbern mit Tieferlegung handelt es sich um belegte Gräber, wenn die nach Grabart zulässigen Erdbestattungen nicht als Tieferlegung erfolgten.

In § 19 werden folgende Absätze 8 und 9 angefügt

- (8) Auf Baumgrabstätten dürfen keine Einfassungen und Abdeckplatten errichtet werden. Ebenso ist eine Bepflanzung nicht zugelassen. Vor den Bäumen wird eine Edelstahltafel errichtet, auf der Messingnamensschilder in der Größe von 120 x 60 mm, mit Namen, Geburtstag und Sterbetag des Verstorbenen angebracht werden. Auf Baumgrabstätten ist das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck nicht gestattet.
- (9) Im Baumurnengrabfeld werden die Bestellung und das Anbringen der Messingnamensschilder von dem Friedhofsträger ausgeführt. Die durch die Anbringung entstehenden Kosten sind von den Nutzungs- bzw. Verfügungsberechtigten nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu zahlen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Bruchweiler-Bärenbach, den 16.03.2022



Günther Feyock
Ortsbürgermeister